

Chronik der Staatsverträge

I. Politische Verträge

Der unten S. 938f. abgedruckte *deutsch-belgische Notenwechsel* vom 13. Oktober 1937 bildet das Gegenstück zu der britisch-französischen Erklärung vom 24. April 1937¹⁾ und ist als Fortsetzung der Bestrebungen zu verstehen, zu einer neuen Bestimmung der internationalen Stellung Belgiens²⁾ zu gelangen³⁾. Die in Ziff. 2 der deutschen Note vorgesehene Ausnahme von der Verpflichtung zur Respektierung der Unverletzlichkeit Belgiens für den Fall, »daß Belgien in einem bewaffneten Konflikt, in den Deutschland verwickelt ist, bei einer gegen Deutschland gerichteten militärischen Aktion mitwirken würde«, ist von dem belgischen Außenminister⁴⁾ als »tout à fait légitime et même nécessaire« bezeichnet und der betreffende Passus im übrigen in Übereinstimmung mit der amtlichen deutschen Erklärung⁵⁾ ausgelegt worden⁶⁾. Eine Änderung der belgischen Haltung zum Völkerbund

1) Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 441.

2) Das Wort »Statut«, das nach der Ansicht des Senators Baron Nothomb (Ann. Parl., Sénat, Sess. extr. 1937, S. 192) »fait croire à certains Belges et à certains étrangers que notre position internationale n'est pas purement et simplement celle de tous les peuples libres«, soll, wie der belgische Außenminister (a. a. O.) versichert hat, künftig nicht mehr gebraucht werden.

3) In der Sitzung der belgischen Kammer vom 21. 10. 1937 (Ann. Parl., Chambre de Repr., Sess. extr. 1937, S. 154) führte der belgische Außenminister aus: »Mais j'ajoute, messieurs, que cette déclaration du Reich, vous ne la comprendriez pas ou vous la comprendriez mal si vous vouliez la juger à elle seule comme un tout. En réalité, cette déclaration fait partie d'un ensemble. Pour le comprendre, il faut se rappeler, certes, le discours du Roi, les longs pourparlers qui ont eu lieu autour de la conclusion d'un nouveau pacte occidental, la déclaration britannique du 24 avril dernier et aussi, messieurs, les commentaires de mon discours du 29 avril que je vous rappelais tout à l'heure. C'est dans cet ensemble qu'il faut placer la déclaration du Reich du 13 octobre dernier.«

Die Bedeutung der deutschen Erklärung wurde von dem belgischen Außenminister vor dem Senat (Ann. Parl., Sénat, Session extraord. 1937, S. 193) wie folgt gekennzeichnet:

»La déclaration du 13 octobre, je le crois profondément, constitue un événement heureux pour la Belgique. Nous devons nous en réjouir. De plus, en permettant de constater la communauté de vues qui existe entre la France, l'Angleterre et l'Allemagne, sur la position de la Belgique, la déclaration constitue un élément d'apaisement et de détente que le monde entier peut accueillir comme une bonne nouvelle.«

Zu der Rede Spaaks vom 29. 4. 1937 siehe diese Zeitschr. Band VII, S. 431.

4) Ann. Parl., Chambre de Repr., Sess. extr. 1937, S. 154.

5) Siehe unten S. 939.

6) Der belgische Außenminister erklärte (a. a. O., S. 164):

»On concourt à une action militaire soit lorsque l'armée se met en marche à côté d'armées d'autres pays, soit lorsqu'on ouvre ses frontières afin que le territoire serve de passage à des armées étrangères.«

Je crois, que . . . ma réponse est claire. Le texte de la déclaration vise les sanctions militaires et non les sanctions économiques.«

wurde in Abrede gestellt ¹⁾ und im übrigen auf die Auslegung des Art. 16 der Völkerbundssatzung in der Regierungserklärung vom 29. April 1937 ²⁾ verwiesen ³⁾. Die Möglichkeit etwaiger Generalstabsbesprechungen mit den Garantimächten ist offengehalten worden ⁴⁾.

Die am 14. und 17. September 1937 zwischen *Ägypten, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Jugoslawien, Rumänien*, der *Sowjetunion* und der *Türkei* zustandegekommenen, unten S. 940ff. abgedruckten *Abmachungen von Nyon* (Arrangement und Accord additionnel) ⁵⁾ bezeichnen gewisse Vorgänge im Mittelmeer als Verstöße gegen die Londoner Regeln über die Führung des Unterseebootkrieges ⁶⁾, kennzeichnen sie als »actes de piraterie« (acts of piracy) und sehen Maßnahmen zu ihrer Verhinderung vor.

Die Signatäre von Nyon verlangen damit die Beobachtung der für den Kriegsfall aufgestellten und sinnvoll überhaupt nur in diesem Fall anwendbaren Londoner Regeln auch in Friedenszeiten. Sie wollen in diesen angeblichen Verstößen gegen die Londoner Regeln Akte sehen, die mit den »elementarsten Grundsätzen der Menschlichkeit« im Wider-

¹⁾ a. a. O. S. 154.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 394.

³⁾ Der belgische Außenminister äußerte u. a. (a. a. O. S. 164):

»Pour ce qui concerne l'article 16, il faut un acte souverain de la Belgique en même temps qu'une action commune. C'est ce que j'ai dit le 29 avril. Je cherche à ne pas employer d'autre formule, sinon on pourrait dire que j'ai voulu exprimer une autre idée. Je m'en tiens donc purement et simplement à ma déclaration première.«

⁴⁾ Auf die Frage des Abgeordneten Truffaut (a. a. O. S. 149):

»Le gouvernement compte-t-il compléter les garanties d'assistance qui nous ont été données par la France, l'Angleterre, l'Allemagne et l'Italie par des accords d'états majors? Si oui, sera-ce avec tous ces pays ou certains d'entre eux seulement, et lesquels? Quelle sera la portée générale dévolue, le cas échéant, aux susdits accords?«

antwortete der Außenminister (a. a. O. S. 164):

»En ce qui concerne le problème militaire, je m'en tiens exclusivement à ce que j'ai dit le 29 avril, et cela toujours pour les mêmes raisons. Je ne veux pas donner de notre politique militaire une autre définition à l'heure actuelle.«

Die diesbezüglichen Erklärungen des Außenministers vom 29. April 1937 sind in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 434 abgedruckt.

⁵⁾ S. d. N. Journ. Off. 1937, S. 670, 684; Treaty Series 1937 Nr. 38, 39.

⁶⁾ Abdruck ds. Zeitschr. Bd. V, S. 866.

Rumänien ist als einziger der Signatäre von Nyon den Londoner Regeln bisher noch nicht beigetreten. Der Beitritt der *Türkei* erfolgte am 7. 7., der Beitritt *Ägyptens* am 9. 8. 1937 (Eidgen. Ges. Slg. 1937, S. 827). Den Londoner Regeln sind außer den in dieser Zeitschr. Bd. VII, S. 116, 570 erwähnten Staaten ferner beigetreten: *Guatemala, Norwegen Afghanistan, Peru, Saudisch-Arabien, Polen, Esland, Costa Rica*, die *Tschechoslowakei*, die *Niederlande* (vgl. hierzu die Zusammenstellung der verpflichteten Staaten nebst Angabe des Beitrittsdatums in Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1937 Nr. 32, S. 13) und *San Salvador* (Diario Oficial Nr. 188 v. 4. 9. 1937, S. 2747).

spruch stehen. Ungeachtet dessen beschränken sich die Abmachungen auf den Schutz der Handelsschiffe, die keiner der in den spanischen Bürgerkrieg verwickelten Parteien angehören. Über die Geltung oder Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze zwischen den eigentlichen Streitteilen, denen die Vertragsstaaten die Rechte von Kriegführenden nicht zuerkennen wollen, trifft das Abkommen keine Bestimmungen.

Der Begriff der Piraterie wird in diesem Abkommen in einem Sinn verwandt, der ihm — abgesehen von einer in eine ähnliche Richtung weisenden Vorschrift des auf der Washingtoner Abrüstungskonferenz von den Vertretern Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika am 6. Februar 1922 unterzeichneten, aber nicht in Kraft getretenen Vertrages über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgasen im Kriege¹⁾ — bisher niemals beigelegt worden ist²⁾. Als Piraterie wurde bisher bezeichnet

»le fait de courir les mers pour son propre compte, c'est-à-dire, sans y être autorisé par le gouvernement d'aucun Etat et dans le but de commettre des actes de déprédation contre des biens ou des actes de violence contre des personnes.«³⁾

Und es bestand Einigkeit darüber, daß Kriegsschiffe niemals, es sei denn, daß es sich um Rebellen gegen die gesetzliche Regierung handelte⁴⁾,

¹⁾ Conference on the Limitation of Armament, Washington 1922, S. 1605. Art. III dieses Vertrages lautet:

»The Signatory Powers, desiring to insure the enforcement of the human rules of existing law declared by them with respect to attacks upon and the seizure and destruction of merchant ships, further declare that any person in the service of any Power who shall violate any of those rules, whether or not such person is under orders of a governmental superior, shall be deemed to have violated the laws of war and shall be liable to trial and punishment as if for an act of piracy and may be brought to trial before the civil or military authorities of any Power within the jurisdiction of which he may be found.«

Über die von dem Vertreter Großbritanniens befürwortete Ausdehnung der für Unterseeboote geltenden Vorschriften auf Flugzeuge vgl. Conference on the Limitation of Armament, Washington 1922, S. 688.

²⁾ Vgl. Carl Schmitt, Völkerbund und Völkerrecht 1937, S. 351 ff.

³⁾ So Matsuda in dem dem Sachverständigenausschuß des Völkerbundes zur Kodifizierung des Völkerrechts im Februar 1926 unterbreiteten Bericht (S. d. N. C. 48. M. 25. 1926. V, S. 2), gegen den in diesem Punkt von keiner der befragten Regierungen (vgl. S. d. N. C. 196. M. 70. 1927. V, S. 129 ff.) Einwendungen erhoben wurden.

⁴⁾ Hierzu heißt es in dem Bericht von Matsuda (a. a. O., S. 3):

»Le cas semble plus difficile lorsque, pendant une guerre civile, les navires de guerre du gouvernement régulier se rangent du côté des insurgés avant que ceux-ci aient été reconnus comme belligérants; le gouvernement régulier les traitera quelquefois comme des pirates, mais de tierces Puissances ne devraient pas en faire autant tant que ces navires n'ont pas commis d'actes de violence sur des bateaux appartenant à ces mêmes Puissances. Les tierces Puissances peuvent, au contraire, les considérer comme pirates lorsque ces navires commettent des actes de violence et de déprédation sur des bateaux appartenant

Piraterie begehen könnten¹⁾. Da die Abmachungen von Nyon den Anwendungsbereich der in ihnen vorgesehenen Maßnahmen nicht ausdrücklich auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die ohne staatliche Autorisation handeln, beschränken, ist die Möglichkeit ernster Konflikte namentlich im Fall der Ziffer III gegeben, wenn das zerstörte Unterseeboot tatsächlich an dem Angriff nicht beteiligt war und einem Nichtsignatarstaat gehörte.

Über die bisherigen Auswirkungen der Nyon-Abmachungen äußerte der britische Außenminister Eden in der Unterhaussitzung vom 1. II. 1937 u. a.²⁾:

»One of the results of the Nyon Agreement, though not its aim, has been to facilitate the arrival of very large quantities of material to Spanish Government ports, and, of course, there have been, the House must know perfectly well, enormous quantities of material arriving in Spanish Government ports throughout the year... official Soviet Government figures show... that from January to September this year Russia shipped to Spain nearly 10 times as much in weight and 4 $\frac{1}{2}$ times as much in value as in the corresponding period for 1936.«

Die *Abkommen zur Begrenzung der Seerüstung*, die Großbritannien am 17. Juli 1937 mit dem *Deutschen Reich*³⁾ und der *Sowjetunion*⁴⁾ abgeschlossen hat, sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen, die den Zweck verfolgten, die qualitativen Beschränkungen im Kriegsschiffbau und die gegenseitige Informationspflicht über die Bau- und Ankaufsprogramme⁵⁾, wie sie in dem am 25. März 1936 zwischen Groß-

à ces mêmes Puissances, à moins que ces actes ne soient inspirés par des motifs purement politiques, auquel cas il serait d'une rigueur excessive de les traiter comme des ennemis déclarés de la communauté des Etats civilisés.«

¹⁾ Auch Schiffe, die im Auftrage eines dritten Staates Kriegshandlungen gegen einen Staat begehen, mit dem sich ihr Heimatstaat im Frieden befindet, sind nach Matsuda (a. a. O., S. 4) nicht als Piraten anzusehen. Gegen die Annahme der Piraterie spricht hier, daß die Schiffe durch den auftraggebenden Staat gedeckt sind und nur gegen einen bestimmten Staat, nicht »als Feinde des Menschengeschlechts« gegen die Seefahrt aller Staaten ausnahmslos vorgehen. »On ne peut donc dire qu'il y ait là un cas de piraterie du droit des gens, mais un tel navire peut très bien être assimilé aux pirates par la loi particulière d'un Etat.«

Die portugiesische Regierung nimmt, wie aus ihrer Äußerung auf den Matsuda-Bericht hervorgeht (S. d. N. C. 196 M. 70. 1927. V., S. 194), in diesen Fällen Piraterie an. Nach Ansicht der spanischen Regierung (a. a. O., S. 154) ist jedes Schiff als Piratenschiff anzusehen, das keine Staatsflagge führt oder zur Führung einer Staatsflagge nicht befugt ist. Der Gedanke, daß auch ein Staat Piraterie begehen könne, ist lediglich von der rumänischen Regierung aufgeworfen worden (a. a. O., S. 211).

²⁾ Parl. Deb., H. o. C., Bd. 328, Sp. 586f.

³⁾ Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, S. 703; Cmd. 5519.

⁴⁾ Cmd. 5518.

⁵⁾ Über die Bedeutung der Informationspflicht äußerte sich der Erste Lord der Admiralität, Duff Cooper, am 20. 7. 1937 vor dem Unterhaus wie folgt (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2010f.):

britannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten, am 29. Juli 1937 in Kraft getretenen¹⁾ Vertrag über die Begrenzung der Seerüstung, dem Londoner Vertrag von 1936, vorgesehen war²⁾, auch für das Deutsche Reich und die Sowjetunion verbindlich zu machen. Die Vorschriften der neuen Verträge entsprechen zum größten Teil wörtlich und auch in der Artikelfolge denjenigen des Londoner Vertrages von 1936³⁾, insbesondere sind auch die sog. »Sicherheitsklauseln« genau die gleichen.

Als Höchstkaliber der Schlachtschiffe wurden von vornherein 16, nicht — wie im Londoner Vertrag — 14 Zoll festgelegt, da die in dem Londoner Vertrag für die Herabsetzung bis auf 14 Zoll vorgesehene Bedingung: Annahme dieser Grenze auch durch Japan und Italien, bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkt (1. April 1937) nicht eingetreten war. Ferner ist der Sowjetunion — unbeschadet der in Art. 6 für derartige Kreuzer vorgesehenen Baupause⁴⁾ — gestattet worden, eine gewisse — in Verhandlungen mit der britischen Regierung auf 7 festgelegte — Zahl von 8000-Tonnen-Kreuzern mit einem Geschützkaliber von 7 Zoll zu bauen. Das Deutsche Reich hat daraufhin, wie in einem besonderen *deutsch-britischen Notenwechsel* vom 17. Juli 1937⁵⁾ festgelegt worden ist, die anlässlich des Abschlusses des deutsch-britischen Flottenabkommens vom 18. Juni 1935⁶⁾ erklärte Bereitwilligkeit, von den ihm zustehenden fünf 10000-Tonnen-Kreuzern nur drei zu bauen,

»With regard to the provision which ensures the advance notification and exchange of information, advance notification is a new feature in a naval treaty and very great importance is attached to it. It may be suggested that Powers when they undertake to give this full information will not be bound by the provision and may hold back some of their plans, but we must assume in this Treaty that nations will behave honourably and observe it; otherwise it becomes a waste of time to conclude treaties at all. The whole of social intercourse becomes impossible unless we assume that people mean what they say and intend to abide by the promises which they make . . . The importance of this provision is that it seeks to strike at two of the greatest dangers in international affairs — the dangers which come from suspicion and from surprise.«

¹⁾ Auf Grund der Ratifikation durch Großbritannien: Treaty Series 1937 Nr. 36, der die Ratifikation durch die Vereinigten Staaten von Amerika (am 2. Juli 1936: Treaty Information 1936 Bull. 82, S. 2) und durch Frankreich (am 24. Juni 1937: Journal Officiel 1937, S. 9723) vorangegangen war.

²⁾ Vgl. zu dem Inhalt des Vertrages diese Zeitschr. Bd. VI, S. 323 ff., 455 ff.

³⁾ Art. 9, der die Vorbereitungen zu einer Umwandlung von Handelsschiffen in Hilfskriegsschiffe betrifft (vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 324), stellt nach den Erklärungen, die der Regierungsvertreter, Earl Stanhope, am 28. Juli 1937 im Oberhause abgegeben hat (Parl. Deb., H. o. L., Bd. 106, Sp. 1050) kein Hindernis dagegen dar, für die Bestückung dieser Fahrzeuge bereits in Friedenszeiten zu sorgen und in den Haupthäfen entsprechende Arsenalen anzulegen.

⁴⁾ Vgl. hierzu Gladisch, diese Zeitschr. Bd. VI, S. 473.

⁵⁾ Cmd. 5519, S. 42.

⁶⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 864, 879.

rückgängig gemacht und die britische Regierung das Recht der deutschen zum Bau zweier weiterer derartiger Kreuzer ausdrücklich anerkannt. Die deutsche Regierung hat jedoch erklärt, von diesem Recht nur unter besonderen, zwingenden Umständen Gebrauch machen zu wollen.

Die wichtigste Abweichung von den Bestimmungen des Londoner Vertrages von 1936 besteht darin, daß die qualitativen Beschränkungen sowie die Informationspflicht für die Seestreitkräfte der Sowjetunion im Fernen Osten so lange nicht gelten, bis darüber eine besondere Abmachung zwischen der Sowjetunion und Japan zustandegekommen ist. Falls Japan oder eine andere fernöstliche Macht Kriegsschiffe ohne Beachtung der im Londoner Vertrag festgesetzten Beschränkungen baut, ist die Sowjetunion, ohne die Sicherheitsklausel des Art. 25 in Anspruch nehmen zu müssen, berechtigt, gleichartige Schiffe auf Kiel zu legen, die nur im Fernen Osten verwandt werden dürfen (Art. 2 Abs. 2—5). Die Befreiung von der Informationspflicht erstreckt sich nur auf die im Fernen Osten konstruierten und dort zur Dienstleistung verwandten Schiffe (Art. 11 Abs. 1 Ziff. c, d). Schiffsbauten, die in Europa für den Fernen Osten erfolgen, fallen, wie der britische Regierungsvertreter im Unterhaus mitteilte ¹⁾, unter die Informationspflicht. Auf die Anfrage, ob dasselbe auch dann gelte, wenn einzelne Teile in Europa gebaut, auf dem Landwege nach dem Fernen Osten geschafft und dort zusammengesetzt würde, wurde die Antwort erteilt ²⁾:

»That is a new situation. What is built in the Far East is a matter for her [sc. der UdSSR] own concern, and she is not bound to notify us. What is built in Europe for the Far East — the hon. and gallant Gentleman will draw his own conclusion — is a matter for notification and exchange of information.«

Im übrigen suchte die Regierung die während der Unterhausdebatte aufgetauchten Bedenken mit dem Hinweis darauf zu zerstreuen, daß Deutschland sich mit der Formulierung des Vorbehalts für den Fernen Osten einverstanden erklärt habe ³⁾.

Die dem deutsch-britischen Abkommen beigefügte *Erklärung* ⁴⁾ dient der Klarstellung einiger mit der Anwendung des deutsch-britischen Flottenabkommens vom 18. Juni 1935 ⁵⁾ zusammenhängender Fragen. Die in Ziffer 2 d) und g) des Flottenabkommens von 1935 vorgesehenen Tonnageübertragungen und Angleichungen, die

¹⁾ Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2068.

²⁾ Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2068.

³⁾ Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2067.

⁴⁾ Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, S. 717. Cmd. 5519, S. 32.

⁵⁾ Diese Zeitschr. Bd. V, S. 864, 879. Die Bedeutung dieses Abkommens wurde von den Regierungsvertretern im Unter- und Oberhaus erneut hervorgehoben: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2070; H. o. L., Bd. 106, Sp. 968.

dem Deutschen Reich innerhalb des festgelegten Prozentsatzes die volle Ausnutzung seiner Tonnage in allen Schiffsklassen ermöglichen sollen, sind jedesmal zum Gegenstand von Vereinbarungen oder Besprechungen zwischen den beiden Regierungen zu machen und sollen nur innerhalb eines in Art. 3 der Erklärung näher festgelegten Rahmens erfolgen. Ein erhebliches Zugeständnis hat die deutsche Regierung insofern gemacht, als sie sich, »obgleich das Abkommen von 1935 gestattet, daß sich die deutsche Flotte auf Grund des Stärkeverhältnisses von 35 v. H. gänzlich aus nichtüberalterten Fahrzeugen zusammensetzt«, in Art. 4 damit einverstanden erklärte,

»daß das Stärkeverhältnis von überalterten zu nichtüberalterten Fahrzeugen in der Klasse der leichten Überwasserfahrzeuge der deutschen Flotte ungefähr das gleiche sein soll, wie es zu jeder beliebigen Zeit in der entsprechenden Klasse der gesamten Streitkräfte des Britischen Reiches besteht, jedoch vorbehaltlich des Rechtes, unter besonderen Umständen (zum Beispiel bei schwereren Seerüstungen anderer europäischer Mächte) von diesem Grundsatz abzuweichen.«

Damit ist der Möglichkeit vorgebeugt worden, daß dem nicht unbeträchtlichen Bestand überalterter britischer Schiffe im Rahmen des vereinbarten Stärkeverhältnisses ausschließlich deutsche Neubauten gegenüberstehen ¹⁾. Die konziliante Haltung, die die deutsche Regierung in dieser für die britischen Interessen bedeutsamen Frage eingenommen hat, ist bei der parlamentarischen Beratung sowohl von der Regierung ²⁾ als auch von Abgeordneten ³⁾ ausdrücklich festgestellt worden.

Das britisch-deutsche und das britisch-russische Abkommen sind beide am 4. November 1937 in Kraft getreten ⁴⁾ und bleiben — wie der Londoner Vertrag von 1936 — bis zum 31. Dezember 1942 in Geltung.

In der Absicht, die Regelung des Londoner Vertrages von 1936 durch weitere Abmachungen zu verallgemeinern, sind ferner von der britischen Regierung Verhandlungen mit den nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden) sowie mit Polen und der Türkei eingeleitet worden, die alle bereits — mit gewissen Modifikationen — die Regeln des Londoner Vertrages grundsätzlich ange-

¹⁾ Für die Überalterung der deutschen Schiffe ist in Art. 4 der Erklärung eine Sonderregelung getroffen worden.

²⁾ Der parlamentarische Staatssekretär der Admiralität, Shakespeare, äußerte in der Unterhaussitzung vom 20. 7. 1937 (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2070): »I should like here officially to pay a tribute to the reasonable spirit in which Germany has entered upon these negotiations«; im Oberhaus erklärte Earl Stanhope am 26. 7. 1937 für die Regierung (Parl. Deb., H. o. L., Bd. 106, Sp. 968): »This is a most valuable concession which demonstrates yet again the friendly attitude displayed by Germany throughout these negotiations.«

³⁾ Winston Churchill: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2026.

⁴⁾ Reichsgesetzblatt 1937, Teil II, S. 702; Times v. 5. 11. 1937, S. 14.

nommen haben. Auch mit Griechenland und Jugoslawien haben ähnliche Besprechungen begonnen ¹⁾).

* * *

Der am 8. Juli 1937 im Schloß Saadabad bei Teheran zwischen der *Türkei, Iran, Irak und Afghanistan* abgeschlossene, unten S. 943 ff. abgedruckte *Nichtangriffsvertrag* (auch Vertrag von Saadabad oder Orientpakt genannt) ²⁾ steht am Ende einer Entwicklung, die die Vertragspartner nach langen Zeiten gegenseitiger Entfremdung und Feindseligkeit ³⁾ über ein immer stärker ausgebautes System bilateraler Abmachungen schließlich als Glieder einer neuen Regionalentente zusammengeführt hat.

Die gegenseitige Annäherung vollzog sich in Etappen. Die territorialen Streitfragen, die zwischen sämtlichen Gliedern der jetzigen Entente — soweit sie Grenznachbarn waren — bestanden, wurden im Verhältnis der Türkei zu Irak durch den britisch-türkisch-irakischen Vertrag vom 5. Juni 1926 ⁴⁾, im Verhältnis zwischen der Türkei und Iran durch den Grenzvertrag vom 23. Januar 1932 ⁵⁾ und im Verhältnis zwischen Iran und Afghanistan durch einen im Mai 1935 ergangenen, von beiden Parteien angenommenen Spruch türkischer Schiedsrichter erledigt ⁶⁾.

Als ein ernstliches Hindernis für den Abschluß des Vertrages, der bereits im Oktober 1935 von den Außenministern der Türkei, Irans und Iraks paraphiert worden war ⁷⁾ und im November 1935 die Zustimmung Afghanistans gefunden hatte ⁸⁾, erwies sich die Kontroverse zwischen Irak und Iran über die Grenzziehung am Schatt-el-Arab⁹⁾,

¹⁾ Vgl. dazu die Erklärungen der britischen Regierungsvertreter: Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2072; H. o. L., Bd. 106, Sp. 969.

Der Erste Lord der Admiralität, Duff Cooper, hat ferner (Parl. Deb., H. o. C., Bd. 326, Sp. 2014) die Hoffnung ausgesprochen, daß Italien, das an der Unterzeichnung des Londoner Vertrages nur durch die Einleitung der Sanktionen, nicht durch sachliche Meinungsverschiedenheiten gehindert worden sei, dem Vertrag nach seinem Inkrafttreten beitreten werde.

²⁾ Text: *Messenger de Téhéran* Nr. 3076 v. 11. 7. 1937; *Oriente Moderno* 1937, S. 368.

³⁾ Der türkische Außenminister sprach in seiner anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages gehaltenen Rede (*Messenger de Téhéran* Nr. 3076 vom 11. 7. 1937, S. 2) von »discordes séculaires et les haines censées indéracinables qui si longtemps ont ravagé ces régions«.

⁴⁾ Treaty Series 1927 Nr. 18; vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 92 Anm. 111.

⁵⁾ La Législation Turque Bd. X, S. 605.

⁶⁾ Vgl. *Oriente Moderno* 1935, S. 131, 258, 588.

⁷⁾ *Oriente Moderno* 1935, S. 568.

⁸⁾ *Oriente Moderno* 1935, S. 653.

⁹⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 92 Anm. 111 a. E.

die erst durch den am 4. Juli 1937 zwischen *Iran* und *Irak* unterzeichneten *Grenzvertrag* nebst *Protokoll*¹⁾ ausgeräumt wurde.

Sie war daraus entstanden, daß Irak auf Grund des am 31. Mai 1847 zwischen der Türkei und Persien unterzeichneten Vertrages von Erzerum²⁾ und des in Ausführung dieses Vertrages am 4. November 1913 zwischen der Türkei, Persien, Großbritannien und Rußland unterzeichneten sog. Protokolls von Konstantinopel³⁾ sowie der Protokolle der auf Grund dieser Vereinbarung eingesetzten türkisch-persischen Grenzfestsetzungskommission das linke Ufer des Schatt-el-Arab als Grenze ansah, also die Oberhoheit über den Strom in seiner ganzen Breite beanspruchte, während Iran mit der Behauptung, daß das Protokoll von Konstantinopel für Persien nicht verbindlich geworden sei und der Vertrag von Erzerum die irakischen Ansprüche nicht rechtfertige, auf Grund allgemeiner völkerrechtlicher Grundsätze den Talweg des Stromes als Grenze betrachtete. Daraus, daß infolgedessen die auf dem Fluß verkehrenden iranischen Kriegsfahrzeuge die Anordnungen der irakischen Hafenkommision von Basrah nicht als verbindlich anerkannten, Iran gewisse polizeiliche Befugnisse an einigen Stellen des Flusses in Anspruch nahm und sich auch sonst die entgegengesetzten Hoheitsansprüche beider Staaten hindernd entgegentraten, entstanden zahlreiche Mißhelligkeiten, deren Beseitigung große Schwierigkeiten machte. Irak hielt mit besonderer Zähigkeit an seinen Ansprüchen fest, da der Schatt-el-Arab sein einziger Zugang zum Meere ist, während Iran es mit seinem Prestige nicht vereinbaren zu können glaubte, seine Kriegsschiffe der Schifffahrtspolizei eines fremden Staates zu unterstellen⁴⁾.

In dem nunmehr unterzeichneten Grenzvertrag erkennt Iran unter Aufgabe seines bisher vertretenen Rechtsstandpunktes das Konstantinopeler Protokoll von 1913 und die Protokolle der Grenzfestsetzungskommission von 1914 als rechtsgültig an (Art. 1), jedoch mit der Maßgabe, daß in deren Abänderung die Grenze eine nicht unerhebliche Strecke weit dem Talweg des Schatt-el-Arab folgt (Art. 2). Im übrigen

1) *Messenger de Téhéran* Nr. 3084 vom 20. 7. 1937, S. 1; *Oriente Moderno* 1937, S. 435.

2) *Martens I NRG.* XX, 1.

3) *Text: S. d. N. Journal Officiel* 1935, S. 201.

4) Während der Auseinandersetzungen im Völkerbundsrat führte der Vertreter Irans am 15. 1. 1935 (*S. d. N. Journ. Off.* 1935, S. 122) u. a. aus: »Le représentant de l'Irak a vanté, hier, l'excellence des règlements et du contrôle irakien du fleuve. Si bien organisé que soit ce contrôle, il n'en demeure pas moins certain qu'il est unilatéral. D'autre part, il ne s'applique pas seulement aux navires de commerce, mais aux navires de guerre. Placer sous le contrôle unilatéral, exclusif, d'un des riverains les navires de guerre de l'autre, dans le fleuve commun, c'est porter atteinte à la dignité de cet Etat, au respect de sa souveraineté — disons le mot, c'est inadmissible.«

ist vereinbart worden, den Schatt-el-Arab, wie schon bisher ¹⁾, auf der gesamten Grenzstrecke dem Verkehr der Handels- und Kriegsschiffe beider Parteien unter denselben Bedingungen offenzuhalten und das Recht auf Benutzung des Stromes durch beide Parteien nicht dadurch beeinträchtigen zu lassen, daß die Grenzlinie zum Teil an der Niedrigwassergrenze, zum Teil den Talweg entlang verläuft (Art. 4). Über die Erhaltung und Verbesserung des gemeinsamen Wasserweges und die übrigen, die Schifffahrt auf dem Strome betreffenden Fragen soll innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Vertrages eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden (Art. 5 in Verbindung mit Ziffer II des Protokolls ²⁾). Bis zum Abschluß dieser Vereinbarungen werden die einschlägigen Fragen auf der bisherigen Grundlage durch Irak geregelt, Iran soll jedoch über sämtliche Maßnahmen auf dem laufenden gehalten werden (Ziff. II des Protokolls). Die den Kriegsschiffen dritter Mächte von einer der Vertragsparteien erteilte Erlaubnis zum Anlaufen ihrer am Schatt-el-Arab liegenden Häfen berechtigt auch zur Durchfahrt durch die Gewässer des Vertragspartners, doch ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen (Ziff. III des Protokolls). Die Sonderrechte, die der Irak auf Grund des Bündnisvertrages mit Großbritannien vom 30. Juni 1930 ³⁾ britischen Kriegsschiffen bei der Benutzung des Schatt-el-Arab einzuräumen hat ⁴⁾, bleiben gemäß Ziffer IV des Protokolls — vorbehaltlich der Rechte Irans — unberührt.

Zum Teil noch vor der endgültigen Bereinigung aller Grenzfragen, zum Teil in unmittelbarem Anschluß daran, waren zwischen den einzelnen Partnern der Orientente zweiseitige Freundschafts- und Nichtangriffsverträge unterzeichnet worden, die namentlich zwi-

¹⁾ Vgl. dazu die Erklärung des irakischen Außenministers vor dem Völkerbundsrat v. 14. I. 1935: S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 116.

²⁾ Frühere Anregungen Großbritanniens als Mandatar des Irak (vgl. Note des brit. Gesandten in Teheran v. 11. 3. 1929: S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 221) und der irakischen Regierung selbst (vgl. die Ausführungen des irakischen Außenministers vor dem Völkerbundsrat v. 14. I. 1935 (S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 117), die Schifffahrtsfragen durch eine irakisch-iranische Vereinbarung zu regeln, scheiterten, weil Iran auf der Anerkennung seiner Hoheitsrechte bis zur Mitte des Flusses bestand. (Vgl. dazu die Denkschrift der irakischen Regierung: S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 221).

³⁾ Treaty series 1931 Nr. 15.

⁴⁾ Vgl. Ziff. 7 des Annexes zu dem Bündnisvertrag:

»His Majesty the King of 'Iraq agrees to afford, when requested to do so by His Britannic Majesty, all possible facilities for the movement of the forces of His Britannic Majesty of all arms in transit across 'Iraq and for the transport and storage of all supplies and equipment that may be required by these forces during their passage across 'Iraq. These facilities shall cover the use of the roads, railways, waterways, ports and aerodromes of 'Iraq, and His Britannic Majesty's ships shall have general permission to visit the Shatt-al-Arab on the understanding that His Majesty the King of 'Iraq is given prior notification of visits to 'Iraq ports.«

schen der Türkei, Iran und Afghanistan eine verhältnismäßig enge Zusammenarbeit in wichtigen außenpolitischen Fragen begründeten. Neben diesem, die einzelnen Vertragspartner untereinander verbindenden Netz bilateraler Abmachungen sind bei der Beurteilung des Orientpakts aber auch die engen vertraglichen Bindungen der Unterzeichner zur Sowjetunion ¹⁾, zu Großbritannien ²⁾ und zu den arabischen Staaten ³⁾ zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, daß die Orientente gegen den Willen dieser Staaten nicht hätte konstituiert werden können ⁴⁾.

Wichtige Vorschriften des Orientpakts sind nach dem Muster der sowjetrussischen Nichtangriffsverträge formuliert worden. Dies gilt insbesondere für die Nichtangriffsformel des Art. IV Abs. 1, die Kündigungsklausel des Art. VI und die Vorschrift des Art. VIII ⁵⁾. Die Definition des Angriffs und der nicht als Angriff geltenden Handlungen (Art. IV

¹⁾ Vgl. Ratifikationsprotokoll vom 29. 6. 1926 zu dem — letztmalig durch Protokoll vom 7. 11. 1935 (Sobranie Zakonov II 1936, Art. 140) bis zum 7. 11. 1945 verlängerten — Neutralitäts- und Nichtangriffsvertrag zwischen der Sowjetunion und der Türkei vom 17. 12. 1925 (Sobranie Zakonov II 1926, Art. 170), der an die Stelle des Unions- und Freundschaftsvertrages vom 16. 3. 1921 (Martens 3 NRG. XVI, 37) getreten ist; Protokoll 1 zu dem Garantie- und Neutralitätsvertrag zwischen der Sowjetunion und Iran vom 1. 10. 1927 (Martens 3 NRG. XIX, 3), der den Freundschaftsvertrag vom 26. 2. 1921 (Martens 3 NRG. XIII, 173) ergänzt; Art. 4 des Neutralitäts- und Nichtangriffsvertrages zwischen der Sowjetunion und Afghanistan vom 24. 6. 1931 (Traité de Neutralité, de Non-Agression et de Procédure de Conciliation — herausg. vom Volkskommissariat des Auswärtigen —, Moscou 1934, S. 6), der neben dem Freundschaftsvertrag v. 28. 2. 1921 (Martens 3 NRG. XVIII, 323) gilt.

²⁾ Bündnisvertrag zwischen Irak und Großbritannien vom 30. 6. 1930: Martens 3 NRG. XXIV, S. 333; Treaty Series 1931 Nr. 15; v. Gretschaninow, Politische Verträge Bd. I, S. 293.

³⁾ Bündnis- und Bruderschaftsvertrag zwischen Irak und Saudisch-Arabien vom 2. 4. 1936: diese Zeitschr. Bd. VI, S. 749. Über den Beitritt des Jemen zu diesem Vertrag s. unten S. 854.

⁴⁾ Über den Einfluß, den der Orientpakt nach türkischer Ansicht auf die traditionelle britisch-russische Rivalität im mittleren Orient haben kann, ließ sich die Times am 19. 6. 1937 berichten: »Nor has Turkey forgotten that in Asia Anglo-Russian rivalry was caused in the past mainly by a competitive desire to influence countries too weak to resist foreign penetration. It is felt, therefore, in Angora that once these same countries are strong and independent, not only will that rivalry finally disappear, but that the Asiatic Pact may eventually be so elaborated as to bring closer together the two great Asiatic Powers and thus help towards the maintenance of peace and good will in the world.«

Vgl. ferner Jäschke, Zeitschrift für Politik 1937, S. 495 ff.

⁵⁾ Art. VIII entspricht bis auf die Schlußworte wörtlich dem Art. VI des sowjetrussisch-französischen Nichtangriffsvertrages vom 29. 11. 1932 (Martens 3 NRG. XXIX, 28). Vgl. zu den beiden anderen Vorschriften Artt. 1 u. 2 Abs. 2 des sowjetrussisch-französischen Vertrages und Artt. 1 u. 2 Abs. 2 des Freundschafts-, Nichtangriffs- und Neutralitätsvertrages zwischen der Sowjetunion und Italien v. 2. 9. 1933 (Martens 3 NRG. XXX, 323).

Abs. 2) entspricht dem Art. 4b) und c) des Bündnis- und Bruderschaftsvertrages zwischen Irak und Saudisch-Arabien¹⁾.

Inhaltlich bringen die Bestimmungen über die gegenseitige Konsultation (Art. III) und die Unterlassung jeglicher Angriffshandlung (Art. IV) etwas grundsätzlich Neues nur für das Verhältnis Iraks zu den drei übrigen Partnern²⁾, die unter sich auf Grund der vorangegangenen zweiseitigen Abmachungen zum Teil sogar weitergehende Verpflichtungen übernommen haben³⁾. Neu ist jedoch auch für diese Staaten die Ausdehnung der Konsultation auf alle ihre gemeinsamen Interessen berührenden internationalen Streitigkeiten.

Mit der auf Grund des *Protokolls* der vier Außenminister vom 8. Juli 1937⁴⁾ vorgenommenen Einsetzung eines »Rates der Orient-entente«, dem ein Sekretariat zur Seite stehen soll, folgen die Vertragsstaaten dem Beispiel der durch den Pakt der Kleinen Entente⁵⁾, den Balkan-Pakt⁶⁾, den Balten-Pakt⁷⁾ und die Römischen Protokolle⁸⁾ zusammengeschlossenen Staaten. Sie bewahren jedoch im Vergleich zu den in der Kleinen Entente und der Balkan-Entente vereinigten Staaten⁹⁾ eine sehr viel größere Freiheit in ihren politischen Entschlüssen¹⁰⁾.

Das Bestreben, den neuen Pakt in den Rahmen des Völkerbundes einzugliedern, ist in den Artikeln V und IX des Vertrages zum Ausdruck gelangt und auch in den Reden betont worden, die anlässlich der Unterzeichnung von den Außenministern der vier Länder gehalten worden

¹⁾ Siehe diese Zeitschr. Bd. VI, S. 751.

²⁾ Die Freundschaftsverträge, die Irak am 20. 12. 1932 mit Afghanistan (*Oriente Moderno* 1933, S. 82) und am 4. 7. 1937 mit Iran (siehe unten S. 854) abgeschlossen hat, betreffen nur die Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, der Vertrag mit der Türkei vom 5. 6. 1926 (siehe oben S. 848 Anm. 4) beschränkt sich auf die mit der Grenzregelung im Zusammenhang stehenden Fragen.

³⁾ Vgl. Artt. 2, 4 des Sicherheitsvertrages zwischen der Türkei und Iran vom 5. 11. 1932 (*Martens 3 NRG. XXX, 688; La Législation Turque Bd. XIII, 304*); Artt. 2, 3 des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Türkei und Afghanistan vom 25. 5. 1928 (*Martens 3 NRG. XXX, S. 682*); Art. 3 des Freundschafts- und Sicherheitsvertrages zwischen Iran und Afghanistan vom 27. 11. 1927 (*Martens 3 NRG. XXX, 24*) und Art. I des Zusatzprotokolls vom 15. 6. 1928 zu diesem Verträge (*Martens 3 NRG. XXX, 27*).

⁴⁾ *Messageur de Téhéran* v. 14. 7. 1937.

⁵⁾ Diese Zeitschrift Bd. III, 2, S. 556.

⁶⁾ Diese Zeitschrift Bd. IV, S. 118, 319.

⁷⁾ Diese Zeitschrift Bd. IV, S. 904, 914.

⁸⁾ Diese Zeitschrift Bd. VI, S. 323, 339.

⁹⁾ Zur Natur der Kleinen Entente, der Balkan-Entente und des Baltenbundes vgl. Graf Mandelsloh, *Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung*, Berlin 1937, S. 63 ff.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu die anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages gehaltene Rede des türkischen Außenministers Rüstü Aras: *Messageur de Téhéran* vom 11. 7. 1937, S. 2.

sind ¹⁾. Ein Zeichen dafür, daß die Vertragsparteien — unbeschadet der etwa weitergehenden bilateralen Abmachungen — untereinander nur eine verhältnismäßig lockere Verbindung herstellen wollten, ist auch die Vorschrift des Art. X Abs. 2, nach der die Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei seine Fortgeltung unter den übrigen nicht berühren, und die des Art. X Abs. 5, nach der der Vertrag bereits nach Niederlegung zweier Ratifikationsurkunden zwischen den betreffenden beiden Mächten in Kraft treten soll.

Die ersten Beschlüsse des Rates der Orientente ²⁾:

»I. De poser et de soutenir la candidature de l'Iran pour le siège au Conseil de la Société des Nations actuellement occupé par la Turquie et qui deviendra vacant au mois de septembre prochain par l'expiration du mandat triennal et de prendre toutes mesures en conséquence afin qu'après l'expiration du mandat de l'Iran, ce même siège revienne successivement aux membres de l'Entente en suivant l'ordre alphabétique.

II. De proposer et de soutenir parallèlement à la candidature de l'Iran la rééligibilité de la Turquie, Pays à la fois européen et asiatique, de façon à lui faire octroyer une semi-permanence au sein du Conseil de la Société des Nations afin de lui assurer la possibilité de donner suite à son activité des plus utiles.«

erinnern an die allerdings nicht so weitreichende Aktion, die die baltischen Staaten nach ihrem Zusammenschluß zur Verbesserung ihrer Vertretung in den Organen des Völkerbundes eingeleitet haben ³⁾.

¹⁾ So äußerte der Außenminister von Iran (Messenger de Téhéran v. 11. 7. 1937, S. 1) u. a.: »Nos quatre pays entretiendront désormais, dans le cadre de la Société des Nations et tout en veillant jalousement au maintien de leurs relations amicales avec leurs autres voisins, une collaboration active et étroite dans tous les domaines internationaux qui les intéressent«. Der türkische Außenminister erklärte (ebenda, S. 2): »Nous ouvrons les bras en toute amitié, soit séparément, soit ensemble, à toutes les nations quelles qu'elles soient... Nous formons, nous, les participants de ce Pacte, un groupe de neutres et de non-front, mais de ces neutres affiliés à la SdN, de ces neutres de qui aucun agresseur éventuel ne saurait attendre le moindre secours de nous, de ces neutres dont la bienveillance éventuelle ne pourrait se manifester qu'en faveur de la victime. Nous sommes un groupe de nations à politique positive et pacifique.«

²⁾ Messenger de Téhéran v. 14. 7. 1937.

³⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 416. Zu der Praxis der Verteilung der nicht-ständigen Ratssitze an bestimmte Staatengruppen, deren Mitglieder sich in einem innerhalb der Gruppe vereinbarten Turnus ablösen vgl. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 134.

Dem Generalsekretär des Völkerbundes ist die Kandidatur Irans für den freierwählenden Ratssitz durch ein Schreiben der Völkerbundsvertreter Afghanistans, der Türkei und des Irak vom 10. 9. 1937 (Abdruck: Journal des Nations Nr. 1830 v. 15. 9. 1937, S. 3), die Kandidatur der Türkei für ihre Wiederwählbarkeit durch Schreiben des türkischen Außenministers v. 9. 9. 1937 (ebda) zur Kenntnis gebracht worden. Die 18. Völkerbundsversammlung hat Iran an Stelle der Türkei, deren Wiederwählbarkeit abgelehnt wurde, in den Völkerbundrat gewählt: Journal des Nations Nr. 1835 vom 21. 9. 1937, S. 3, 4.

Dem Abschluß des Grenzvertrages ist am 18. Juli 1937 die Unterzeichnung eines *Freundschaftsvertrages* zwischen *Iran* und *Irak* ¹⁾ gefolgt, der ähnlich dem ebenfalls nach Bereinigung der Grenzfragen abgeschlossenen iranisch-türkischen Freundschaftsvertrag vom 5. November 1932 ²⁾ neben Bestimmungen über die meistbegünstigte Behandlung der beiderseitigen diplomatischen und konsularischen Vertreter (Art. 2) die Vereinbarung enthält, durch den Abschluß einer Konvention über gute Nachbarschaft und Sicherung der Grenze, eines Auslieferungs-, Niederlassungs- und Handelsvertrages sowie von Abkommen über Rechtshilfe, die Rechtsstellung der Konsuln sowie die Post- und Telegraphenverbindungen alsbald eine umfassende vertragliche Regelung der beiderseitigen Beziehungen vorzunehmen (Art. 3) ³⁾.

Am 29. April 1937 (17. Safar 1356) hat der *Jemen* seinen *Beitritt* zu dem am 2. April 1936 in Bagdad zwischen Saudisch-Arabien und Irak abgeschlossenen Bündnis- und arabischen Bruderschaftsvertrag ⁴⁾ erklärt ⁵⁾. Die Beitrittserklärung umfaßt nicht den ganzen Bagdader Vertrag, sondern führt diejenigen seiner Artikel, die der Jemen als für sich verbindlich anerkennen will, einzeln in vollem, zum Teil modifizierten Wortlaut auf. Ausgeschlossen bleiben diejenigen Vorschriften, die — wie es in der Schlußformel der Beitrittserklärung heißt — »keinen Bezug auf die besonderen Angelegenheiten unseres Königreichs haben«. Zu den fehlenden Vorschriften gehört neben denjenigen, die nur das Verhältnis zwischen Saudisch-Arabien und Irak betreffen, auch die in Art. 4 c des Bagdader Vertrages enthaltene, in den Vertrag von Saadabad übernommene Definition der nicht als Angriff anzusehenden Handlungen ⁶⁾.

* * *

Mit dem am 29. Juli 1937 zwischen *Frankreich* und *Großbritannien* unterzeichneten, am 1. Dezember 1937 ratifizierten und am 1. Januar

¹⁾ Text: *Messenger de Téhéran* Nr. 3084 v. 20. 7. 1937, S. 1; *Oriente Moderno* 1937, S. 437.

²⁾ *La Législation Turque* Bd. XII, S. 175.

³⁾ Zwischen Iran und der Türkei ist ein entsprechendes Vertragswerk, bestehend aus Verträgen über die Grenzsicherung, die Auslieferung von Verbrechern, Rechtshilfe, Niederlassung, Zoll-, Telegraphen- und Telephonwesen am 10. April 1937 unterzeichnet worden: *Oriente Moderno* 1937, S. 224.

Mit dem Irak hat die Türkei bereits am 9. 1. 1932 ein Niederlassungsabkommen (*La Législation Turque* Bd. X, S. 577) und einen Auslieferungsvertrag (*La Législation Turque* ebda. S. 708), am 10. 1. 1932 einen Handelsvertrag (*La Législation Turque* Bd. XI, S. 244) abgeschlossen.

⁴⁾ Diese Zeitschr. Bd. VI, S. 749.

⁵⁾ Abdruck der Beitrittserklärung in italienischer Übersetzung: *Oriente Moderno* 1937, S. 276.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 751 und oben S. 852 Anm. 1.

1938 in Kraft getretenen *Abkommen über die Aufhebung der Kapitulationen in Marokko und Sansibar* ¹⁾, das die Ursache der zahlreichen Differenzen beseitigt, die aus der beiderseitigen Inanspruchnahme von Kapitulationsrechten in Protektoratsgebieten des anderen Teils entstanden waren ²⁾, werden Verpflichtungen erfüllt und ergänzt, die aus den Vereinbarungen herrühren, durch die die beiden Staaten im Jahre 1904 ihre kolonialen Streitfragen regelten und den Grund zu der sog. Entente Cordiale legten.

Nachdem Frankreich am 8. Mai 1937 das Abkommen von Montreux über die Aufhebung der Kapitulationen in Ägypten ³⁾ unterzeichnet hatte, konnte es eine entsprechende Haltung Großbritanniens in bezug auf die von diesem Lande in Marokko ausgeübten Kapitulationsrechte auf Grund des zweiten der der französisch-britischen Erklärung über Ägypten und Marokko vom 8. April 1904 ⁴⁾ angefügten Geheimartikel ⁵⁾ verlangen, der lautet:

»Le Gouvernement de Sa Majesté britannique n'a pas l'intention de proposer, quant à présent, aux Puissances de modification au régime des Capitulations et à l'organisation judiciaire en Egypte.

Dans le cas où il serait amené à envisager l'opportunité d'introduire à cet égard en Egypte des réformes tendant à assimiler la législation égyptienne à celle des autres pays civilisés, le Gouvernement de la République française ne refuserait pas d'examiner ces propositions, mais à la condition que le Gouvernement de Sa Majesté britannique accepterait d'examiner les suggestions que le Gouvernement de la République française pourrait avoir à lui adresser pour introduire au Maroc des réformes du même genre.«

Hinsichtlich der französischen Kapitulationsrechte auf Sansibar, die sich auf den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Frankreich und dem Sultan von Maskat vom 17. November

¹⁾ Journ. Off. 1937, S. 13363; Cmd. 5538 (Miscellaneous 1937 Nr. 7).

²⁾ Das britische Protektorat über Sansibar wurde von Frankreich durch eine Erklärung vom 5. August 1890 (Abdruck in der vom französischen Ministerium des Auswärtigen herausgegebenen Sammlung: *Traité et Conventions en vigueur entre la France et les Puissances étrangères*. Paris 1919, Bd. II, S. 345), das französische Protektorat über Marokko von Großbritannien durch Erklärung vom 19. Dezember 1914 (Abdruck in *British and Foreign State Papers* Bd. 108, S. 185) anerkannt.

³⁾ Diese Zeitschr. Bd. VII, S. 503, 566, 606. Das Abkommen ist bisher von *Ägypten* (am 4. 9. 1937), *Belgien* (am 11. 9. 1937), *Griechenland* (am 25. 9. 1937), *Italien* (am 25. 9. 1937), *Schweden* (am 28. 9. 1937), *Großbritannien* (am 12. 10. 1937) und *Dänemark* (am 13. 10. 1937) ratifiziert worden (vgl. *Sveriges överenskommelser* 1937 Nr. 48 und gemäß seinem Art. 15 am 15. Oktober 1937 in Kraft getreten: *Journal Officiel du gouvernement égyptien* 1937 Nr. 89, S. 1. Ägyptische Dekret-Gesetze zur Durchführung des Abkommens vom 11. 10. 1937: ebenda Nr. 92, S. 2 ff.

⁴⁾ *Treaty Series* 1911 Nr. 24; *Martens 2 NRG*. XXXII, 15.

⁵⁾ *Treaty Series* 1911 Nr. 24, S. 166; *Martens 3 NRG*. V, 664.

1844¹⁾ gründeten, war — ebenfalls im Rahmen des französisch-britischen Einigungswerkes²⁾ — durch Notenwechsel vom 13./18. Mai 1904³⁾ vereinbart worden, die französische Konsulargerichtsbarkeit zum 15. September 1904 aufzuheben und auch das französische Postamt alsbald zu schließen. Der nunmehr in Art. 17 des Abkommens formulierte Verzicht Frankreichs »à tous droits et privilèges ayant un caractère capitulaire« beseitigt die noch übriggebliebenen französischen Kapitulationsrechte⁴⁾, ändert aber, da diese nicht mehr von großer Bedeutung waren, nichts Wesentliches an dem bereits seit dem Jahre 1904 bestehenden Zustand.

Weit einschneidender ist der Verzicht Großbritanniens auf seine Kapitulationsrechte in der französischen Zone von Marokko (Art. 1), die noch in vollem Umfang in Anspruch genommen und ausgeübt wurden, obwohl nach der von der französischen Regierung in dem Streit über die Gültigkeit der französischen Staatsangehörigkeitsdekrete für Tunis und Marokko vertretenen Ansicht eine Berechtigung dazu nicht mehr bestand⁵⁾. Die britischen Rechte gründeten sich auf den *Traité général de paix et d'amitié*, den Großbritannien am 9. Dezember 1856 mit dem Sultan von Marokko abgeschlossen hat⁶⁾. Sie sind nunmehr mit dem 31. Dezember 1937 erloschen. Die britischen Postanstalten in Marokko, auf deren Weiterbestehen in Art. 6 verzichtet wurde, sind bereits am 14. August 1937 geschlossen worden⁷⁾.

Der Überleitung in den neuen Rechtszustand dienen einige Vorschriften, die die Anwendung der marokkanischen Gesetze und Verordnungen auf vor dem Inkrafttreten der Konvention liegende Tatbestände (Art. 3), die Behandlung bereits vor den britischen Konsulargerichten anhängiger Rechtsstreitigkeiten (Art. 4) und die Rechtsstellung der bisherigen britischen Schutzgenossen marokkanischer Abstammung (Art. 5)⁸⁾ in ähnlicher Weise regeln, wie dies der Notenwechsel vom 13./18. Mai 1904⁹⁾ für die französischen Rechte auf Sansibar

1) Martens I NRG. VII, 623.

2) Vgl. dazu Ziff. II der britisch-französischen Erklärung über Siam, Madagaskar und die Neuen Hebriden vom 8. 4. 1904: Martens 2 NRG. XXXII, 37.

3) British and Foreign State Papers Bd. 99, S. 357.

4) Vgl. über die Aufhebung der einschlägigen Vorschriften des Vertrages vom 17. 11. 1844: Artt. 20, 23 des Abkommens.

5) Vgl. Mémoire und Contre-Mémoire der französischen Regierung in dem Gutachtenverfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag (Publ. de la C. P. I. Série C Nr. 2, S. 30, 252). Erwiderung der britischen Regierung ebenda S. 471 ff.

6) Martens I NRG. XVII¹, 128.

7) Temps vom 11. 8. 1937.

8) In Verbindung mit Notenwechsel Nr. 3 vom 29. 7. 1937: Cmd. 5538, S. 31.

9) Siehe oben Anm. 3.

vorgesehen hatte. Art. 14 beendet den britisch-französischen Streit über den Anwendungsbereich der französischen bzw. marokkanischen Staatsangehörigkeitsdekrete vom 8. November 1921 ¹⁾).

Weitere Artikel des Abkommens betreffen die künftige Stellung der britischen Staatsangehörigen in Marokko und der französischen Staatsangehörigen auf Sansibar. Die beiderseitigen Konsuln werden hinfort nur mehr Anspruch auf meistbegünstigte Behandlung, nicht aber auf die aus dem Kapitulationsregime sich ergebenden besonderen Privilegien haben, wie sie etwa noch den Konsuln dritter Mächte — in Marokko bestehen jetzt Kapitulationsrechte nur noch für die Vereinigten Staaten von Amerika ²⁾ — zustehen ³⁾. Die britischen bzw. französischen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen sollen in Marokko bzw. auf Sansibar denselben Gerichten wie die Angehörigen der Protektoratsmacht unterworfen und diesen in bezug auf den Zugang zu den Gerichten, ihre privaten Rechte und den Schutz der Person und des Eigentums gleichgestellt sein ⁴⁾. Andere Bestimmungen sehen eine Gleichbehandlung der britischen Staatsangehörigen in Marokko mit den französischen Staatsangehörigen auf Sansibar vor ⁵⁾. Die britischen Schulen in Marokko verbleiben wie die französischen auf Sansibar im Genuß ihrer bisherigen Rechte ⁶⁾; die besonderen Befugnisse der beiderseitigen Konsuln auf dem Gebiet der Nachlaßregelung bleiben aufrechterhalten ⁷⁾.

¹⁾ Vgl. Avis Consultatif des Ständigen Internationalen Gerichtshofs: Publ. de la C. P. I. Série B Nr. 4. Art. 14 lautet:

«Les Hautes Parties Contractantes sont d'accord pour admettre que le décret français du 8 novembre 1921, relatif à la nationalité française dans la zone française de l'Empire chérifien, et le dahir de même date, relatif à la nationalité marocaine, ne sont pas applicables aux sujets et protégés britanniques nés avant la date d'entrée en vigueur de la présente convention.

Si les Gouvernements français ou marocain prenaient des mesures qui auraient pour effet de conférer la nationalité française ou marocaine à raison de la naissance ou de la résidence dans la zone française de l'Empire chérifien dans des cas où le décret précité n'aurait pas conféré la nationalité française, les sujets ou protégés britanniques qui seraient atteints par ces mesures seraient libérés de leur allégeance française ou marocaine sur la demande qu'ils en feraient dans l'année qui suivrait leur majorité.»

²⁾ Auf Grund des am 16. 9. 1836 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Sultan von Marokko abgeschlossenen Friedens- und Freundschaftsvertrages: USA Treaty Series Nr. 244; Martens, Nouveau Recueil des Traités Bd. XIII, S. 685.

³⁾ Artt. 10 Abs. 3, 20 Abs. 2 des Abkommens.

⁴⁾ Artt. 2, 7, 18, 19 des Abkommens.

⁵⁾ Artt. 8, 12, 19 des Abkommens.

⁶⁾ Artt. 11, 21 des Abkommens. Die protestantischen britischen Missionen in Marokko werden den französischen gleichgestellt, die katholischen meistbegünstigt behandelt werden (Notenwechsel Nr. 1 vom 29. 7. 1937: Cmd. 5538, S. 30).

⁷⁾ Artt. 13, 22.

Die Handelsbeziehungen zwischen Großbritannien und Marokko sollen, wie in einem besonderen Notenwechsel vom 29. Juli 1937¹⁾ festgelegt worden ist, ebenfalls neu geregelt und der Handelsvertrag vom 9. Dezember 1856²⁾ möglichst noch vor Inkrafttreten des Abkommens durch eine Vereinbarung »auf der Grundlage der Gegenseitigkeit« ersetzt werden.

* * *

Die letzten Fremdenvorrechte in Japan werden auf Grund des *britisch-japanischen Notenwechsels über die Beendigung der ewigen Pachtverträge* vom 25. März 1937³⁾, dem sich entsprechende Vereinbarungen *Japans* mit den *Vereinigten Staaten von Amerika*⁴⁾, *Frankreich*⁵⁾, der *Schweiz*⁶⁾, *Portugal*⁷⁾, *Italien*⁸⁾, *Dänemark*⁹⁾ und den *Niederlanden*¹⁰⁾ anschlossen, am 1. April 1942 beseitigt sein.

Das System der ewigen Pachtverträge ist aus den besonderen Umständen erwachsen, die zur Ansiedlung von Ausländern auf japanischem Boden geführt haben. Bis zum Abschluß des am 31. März 1854 zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Friedens- und Freundschaftsvertrages (des sog. Perry-Vertrages)¹¹⁾, durch den den Angehörigen der Vereinigten Staaten zwei japanische Häfen geöffnet wurden, war das Land allen Ausländern verschlossen gewesen. Durch die im Anschluß an den Perry-Vertrag in den Jahren 1858—1873 mit den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Portugal, Preußen, der Schweiz, Belgien, Italien, Dänemark, Spanien, Schweden-Norwegen, dem Norddeutschen Bund, Österreich-Ungarn, Hawai, China und Peru unterzeichneten Verträge¹²⁾ wurden den Angehörigen der Vertragsmächte in den sieben

1) Cmd. 5538, S. 35.

2) Martens I NRG. XVII¹, 143.

3) Treaty Series 1937 Nr. 29.

4) Amerikanisch-japanischer Notenwechsel vom 25. 3. 1937: Executive Agreement Series Nr. 104.

5) Französisch-japanischer Notenwechsel v. 15. 4. 1937: Journ. Off. 1937, S. 11370.

6) Schweizerisch-japanischer Notenwechsel vom 15. 4. 1937: siehe Contemporary Japan Bd. VI, S. 165.

7) Portugiesisch-japanischer Notenwechsel v. 30. 4. 1937: Diario do Governo I 1937, S. 728.

8) Italienisch-japanischer Notenwechsel v. 30. 4. 1937: Gazzetta Ufficiale 1937, S. 3707.

9) Dänisch-japanischer Notenwechsel vom 30. 4. 1937: siehe Contemporary Japan Bd. VI, S. 324.

10) Niederländisch-japanischer Notenwechsel vom 30. 4. 1937: siehe Contemporary Japan Bd. VI, S. 324.

11) Treaties and Conventions between the Empire of Japan and other Powers, Tokyo 1884, S. 717; Martens I NRG. XVI¹, 563.

12) Treaties and Conventions between the Empire of Japan and other Powers,

schließlich geöffneten japanischen Hafenstädten besondere Bezirke zugewiesen, innerhalb deren sie sich — nur ihren Konsularbehörden unterstellt — dauernd niederlassen, Grundstücke »mieten«¹⁾ und darauf Wohnungen und Magazine errichten durften. Den für diese ausländischen Settlements freigegebenen Grund und Boden stellte die japanische Regierung nach Maßgabe der im Einvernehmen mit den Konsularbehörden der fremden Mächte für die offenen Häfen erlassenen Arrangements²⁾ den einzelnen Interessenten unter bestimmten Voraussetzungen gegen Zahlung einer jährlichen Rente auf zeitlich unbeschränkte Dauer zur Verfügung.

Als vom Jahre 1894 an durch eine neue Reihe von Verträgen³⁾ Japan den Ausländern ganz geöffnet, die Konsulargerichtsbarkeit der fremden Mächte abgeschafft und die Settlements den verschiedenen japanischen Gemeinden eingegliedert und der japanischen Kommunalverwaltung unterstellt wurden, wurden die »ewigen Pachtverträge«⁴⁾, soweit derartige Vereinbarungen bestanden⁵⁾, ausdrücklich aufrechterhalten und vereinbart, daß von dem betreffenden Grundbesitz keine anderen Steuern und Abgaben als die in den Pachtverträgen vorgesehenen erhoben werden durften, die Besitzer mit anderen Worten lediglich zur Zahlung der jährlichen Rente verpflichtet

Tokyo 1884, S. 727, 512, 589, 418, 291, 541, 367, 695, 49, 459, 269, 641, 667, 392, 1, 455, 77, 529.

1) So die Verträge mit Preußen und dem Norddeutschen Bund. In dem Vertrag mit Großbritannien heißt es: »to lease ground«.

2) Text: Treaties and Conventions etc. S. 1013 ff.

3) Der erste dieser Verträge wurde am 16. 7. 1894 mit Großbritannien abgeschlossen: Martens 2 NRG. XXII, 594. Es folgten die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. 11. 1894: ebenda Bd. XXXIV, 450; mit Italien v. 1. 12. 1894: ebenda Bd. XXII, 632; mit Peru v. 20. 3. 1895: ebenda Bd. XXXIV, 400; mit Rußland v. 8. 6. 1895: ebenda Bd. XXIII, 54; mit Dänemark v. 19. 10. 1895: ebenda Bd. XXXIV, 437; mit Brasilien v. 5. 11. 1895: ebenda Bd. XXXIV, 393; mit dem Deutschen Reich v. 4. 4. 1896: ebenda Bd. XXIII, 269; mit Schweden-Norwegen v. 2. 5. 1896: ebenda Bd. XXX, 3; mit Belgien v. 22. 6. 1896: ebenda Bd. XXV, 25; mit China v. 21. 7. 1896: ebenda Bd. XXXIV, 419; mit Frankreich v. 4. 8. 1896: ebenda Bd. XXV, 40; mit den Niederlanden v. 8. 9. 1896: ebenda Bd. XXXIV, 409; mit der Schweiz v. 10. 11. 1896: ebenda Bd. XXIX, 28; mit Spanien v. 2. 1. 1897: ebenda Bd. XXXIII, 160; mit Portugal v. 26. 1. 1897: ebenda Bd. XXXIII, 169 und mit Österreich-Ungarn v. 5. 12. 1897: ebenda Bd. XXXIII, 189.

4) Der Vertrag mit Deutschland spricht in Art. 18 von »zeitlich unbegrenzten Überlassungsverträgen«.

5) Gegenwärtig bestehen »ewige Pachtverträge« nur noch mit Angehörigen der Mächte, die sich in den oben S. 858 erwähnten Notenwechsellern mit ihrer Beendigung einverstanden erklärt haben. Vgl. hierzu die Erklärung des Sprechers des japanischen Außenministeriums vom 25. 3. 1937: Contemporary Japan Bd. VI, S. 168 und ebenda S. 324.

seien ¹⁾). Die bald nach dem Inkrafttreten der neuen Verträge von den japanischen Steuerbehörden und von der japanischen Regierung vertretene Ansicht, daß wohl der Grund und Boden, nicht aber die auf ihm errichteten Gebäude unter die Steuerbefreiung fielen, rief lebhafteste Proteste der interessierten ausländischen Regierungen hervor und führte schließlich dazu, daß Japan mit Deutschland, Großbritannien und Frankreich übereinkam, die Streitfrage der Entscheidung eines aus drei Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs im Haag bestehenden Schiedsgerichts zu unterbreiten. Dieses entschied am 22. Mai 1905 dahin, daß die Steuerbefreiung auch für die auf den »Pachtgrundstücken« errichteten Baulichkeiten in Anspruch genommen werden könne ²⁾).

»With a view to liquidating once for all in a spirit of friendship and conciliation the system of perpetual leases which originated in former treaties« ³⁾ ist nunmehr in den wortgetreu miteinander übereinstimmenden Notenwechseln vereinbart worden ⁴⁾:

»(1) That the said system of perpetual leases shall come to an end on the first day of the fourth month of the seventeenth year of Showa, corresponding to the 1st day of April, 1942, when the leaseholds shall without compensation be converted into the rights of ownership in accordance with the provisions of Japanese laws and ordinances. Such conversion shall be effected free of registration taxes in respect of lands under perpetual leases and buildings thereon.

(2) That until the thirty-first day of the third month of the seventeenth year of Showa, corresponding to the 31st day of March, 1942, the present position as regards tax exemptions shall be maintained,

¹⁾ In Art. 18 Abs. 4 des Vertrages mit Großbritannien heißt es:

»... the existing leases in perpetuity under which property is now held in the said Settlements shall be confirmed, and no conditions whatsoever other than those contained in such existing leases shall be imposed in respect of such property.«
Art. 21 Abs. 4 des Vertrages mit Frankreich formuliert etwas ausführlicher:

»... les baux à perpétuité en vertu desquels les étrangers possèdent actuellement des propriétés dans les quartiers seront confirmés et les propriétés de cette nature ne donneront lieu à aucuns impôts, taxes, charges, contributions ou conditions quelconques autres que ceux expressément stipulés dans les baux en question.«

In Ziff. 3 des Protokolls zu dem deutsch-japanischen Vertrag heißt es:

»daß, da das Eigentum an den im Artikel 18 des Vertrages erwähnten Niederlassungsgrundstücken dem japanischen Staate verbleibt, die Besitzer oder deren Rechtsnachfolger für ihre Grundstücke außer dem kontraktmäßigen Grundzins Abgaben oder Steuern irgend welcher Art nicht zu entrichten haben werden;«

²⁾ Vgl. den amtlichen Prozeßbericht nebst Entscheidung in: Bureau International de la Cour Permanente d'Arbitrage. Recueil des Actes et Protocoles concernant le litige entre l'Allemagne, la France et la Grande-Bretagne d'une part et le Japon d'autre part. Tribunal d'Arbitrage constitué en vertu des protocoles signés à Tokyo le 28 Août 1902 entre les Puissances susmentionnées. La Haye 1905.

³⁾ So die Präambel des britisch-japanischen Notenwechsels.

⁴⁾ Es wird die Fassung des britisch-japanischen Notenwechsels zugrunde gelegt.

and no further claims shall be made by the Japanese authorities for arrears of such disputed taxes as may still be uncollected¹⁾.)«

Der am 21. August 1937 zwischen der *Sowjetunion* und *China* unterzeichnete und an demselben Tage in Kraft getretene, unten S. 945 f. abgedruckte *Nichtangriffsvertrag*²⁾ weist gegenüber den bisher von der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffsverträgen die Besonderheit auf, daß sich die Verpflichtung, einem etwaigen Angreifer des Vertragspartners weder unmittelbar noch mittelbar Hilfe zu leisten, gemäß Art. 2 auch darauf erstreckt, »sich aller Handlungen oder Vereinbarungen zu enthalten, die durch den oder die Angreifer zuungunsten des angegriffenen Teils ausgenutzt werden könnten.« Daß der Vertrag im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen von der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffsverträge kein Verbot der Einmischung in die inneren Verhältnisse des Vertragspartners enthält, erklärt sich daraus, daß eine entsprechende Verpflichtung bereits in Art. 6 des russisch-chinesischen Abkommens vom 31. Mai 1924³⁾ eingegangen worden ist⁴⁾. Der Vertrag, der nach einer Äußerung des japanischen Außenministers Hirota⁵⁾ »need not obstruct good relations between Japan and China«, hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren, nach deren Ablauf er sich automatisch auf je zwei weitere Jahre verlängert.

Über die Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Regelung der Frage von Alexandrette am 29. Mai 1937 zwischen *Frankreich* und der *Türkei* abgeschlossen worden sind, ist oben S. 829 ff. berichtet worden. |

1) Ziff. 2 ist durch einen besonderen französisch-japanischen Notenwechsel vom 15. 4. 1937 (Journ. Off. 1937, S. 11371), dem ein italienisch-japanischer Notenwechsel vom 30. 4. 1937 (Gazz. Uff. 1937, 3707) wortgetreu nachgebildet ist, folgendermaßen erläutert worden:

»Il est clair, dans l'esprit du Gouvernement français, que les preneurs de baux perpétuels ne payeront jusqu'au 31 mars 1942 aucune taxe ou impôt, même actuellement en vigueur, exception faite de ceux jusqu'à présent régulièrement perçus; la même disposition existant pour les impôts futurs si ceux-ci sont en relations directes avec les baux perpétuels.

Il est également entendu que les dispositions de ma note du 15 avril demeureront applicables à tout bail perpétuel français, qui serait éventuellement vendu avant le 1^{er} avril 1942.«

2) Russische Übersetzung des englischen Originaltextes in *Izvestija* Nr. 203 v. 30. 8. 1937. Amtliche Inhaltsangabe durch die chinesische Regierung: *The Japan Advertiser* Nr. 14957 v. 30. 8. 1937, S. 1. Registriert beim Völkerbund im September 1937: *SdN. Sect. d'Inf.* v. 13. 10. 1937.

3) *S. d. N. Recueil des Traités* Bd. XXXVII, S. 176.

4) Vgl. Erklärung eines chinesischen Regierungsvertreters in *The Japan Advertiser* Nr. 14964 v. 6. 9. 1937, S. 4.

5) *The Japan Advertiser* Nr. 14961 v. 3. 9. 1937, S. 1/2. Hirota ging dabei von der Erklärung der chinesischen Regierung aus, »that the treaty contains no secret provisions and that the social and political structure of China will not be affected by the conclusion of the treaty«.